

Nachtrag zur PV-Akademie „Personalvertretungsrecht, provisorische Lehrfächerverteilung“ am 25.2.2021 per Zoom, „wir Personalvertreter*innen hören euch zu und informieren“.

Ihr könnt euch die am Donnerstag verwendete Präsentation von Uschi Göttl von

<http://archiv.oeli-ug.at/20210225PVAkad.pLFV.pptx>

herunterladen. Ebenso den

<http://archiv.oeli-ug.at/Sicherstellungserlass2021.pdf>

und die Version Wien

<http://archiv.oeli-ug.at/Sicherstellungserlass2021Wien.pdf>

und die Infos von der letzten PV-Akademie

<http://archiv.oeli-ug.at/Pens.etc.docx>

<http://archiv.oeli-ug.at/DRS21-Pension.pdf>

(letzteres als Auszug aus unserem Dienstrechtsskriptum

<http://archiv.oeli-ug.at/DRS21.pdf>, 83 Seiten 3,2 MB)

Und meine alte „Mitbestimmung, Transparenz und Solidarität als Mittel und Wege zum guten Schulklima“:

<http://archiv.oeli-ug.at/PVanSchule.ppt>

Hier noch Antworten, zu den am Donnerstag im Chat offen gebliebenen Fragen:

Betrifft das **Zeitkonto** auch schon die Jungen?

Nur wer im alten Dienstrecht einen I-L-Vertrag (Dauervertrag) kann am Beginn des Schuljahres bis 30.9. die Erklärung abgeben, dass (ein prozentueller Teil oder) alle MDL (als solche bezahlte Überstunden) in diesem Schuljahr nicht ausbezahlt, sondern auf das Zeitkonto angespart werden sollen.

Aktuelle Änderung durch Gerichtsurteil: Bei Zeitkontonutzung unmittelbar vor Ruhestandsversetzung mit 65 bei Beamt*innen, kann die Freistellung auch während des Schuljahres beginnen (sonst immer im September).

Ganz toll wäre eine kurze Info über Möglichkeiten der PV **wenn es hart auf hart kommt im Konflikt mit der Direktion**.

Immer wenn die Schulleitung entweder die gem. PVG § 9, Abs. 1, zustehende Mitwirkung nicht ermöglicht oder das gem. Abs. 2 erforderliche Einvernehmen nicht herstellt, ist gem. § 10, Abs. 5 ff, vorzugehen – siehe <https://www.jusline.at/gesetz/pvg/paragraf/10>

Wenn die Schulleitung das PVG nicht einhält, ist gem. § 41, Abs. 4 ff, vorzugehen – siehe

<https://www.jusline.at/gesetz/pvg/paragraf/41> und die Personalvertretungsaufsichtsbehörde anzurufen, siehe auch

https://oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/dienstrecht/Personalvertretungsaufsichtsbehoerde.html

karenzierte PV-Mitglieder

Die Fortführung der PV- und Gewerkschaftstätigkeiten ist möglich, weil ja der Vertrag weiter besteht.

Die oder der Mandatar*in kann das Mandat aber auch für diese Zeit ruhend stellen und die anderen Mandatar*innen der Wähler*innengruppe/Fraktion im jeweiligen Gremium nominieren jemanden von den Ersatzmitgliedern (= irgendjemand anderen von der jeweiligen Kandidat*innenliste bei der letzten Wahl, Reihenfolge spielt keine Rolle) als Mandatar*in als Vertretung für diese Zeit (nur in Gewerkschaftsgremien darf auch jemand nominiert werden, die oder der nicht auf der Liste war, wenn von diesen niemand will).

Kollege hat 3 Jahre an NMS in Wien gearbeitet, dann seit 2019 an unserer Schule (AHS NÖ). **Wann** muss er einen **Dauervertrag** bekommen?

Das Problem entsteht durch die Formulierung im Gesetz "beim selben Dienstgeber" - siehe

<https://www.jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/90k>

Da er zunächst als Landeslehrer den Dienstgeber SSR bzw. Bildungsdirektion Wien hatte und nun Bundeslehrer in NÖ ist, kann es tatsächlich bis zum September 2024 dauern, bis er einen Dauervertrag bekommt - wenn ihm dieser nicht aufgrund der gehaltenen Dauerstunden zusteht. Denn

<https://www.jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/90k>

schränkt die Vergabe von II L Verträgen doch deutlich ein - aber leider mit dem Gummiparagraphen in Ziffer 7: "sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist."

Und darunter wird dann subsummiert, dass in seinen Fächern im Bereich der BilDir NÖ zu viele andere I L Lehrer*innen beschäftigt sind (sodass die Stunden zu wenig wären, wenn die alle aus Karenz und Teilzeit zurückkämen).

Aber die Erfahrung zeigt, dass es gelingen kann, auch vor dem 6. Jahr einen Dauervertrag zu bekommen, wenn

- die Schule das schon in der prov.LFV so hineinschreibt

- und der DA dem zustimmt

- und das damit begründet wird, dass der Kollege mit seiner Fächerkombination auf jeden Fall auf Dauer an der Schule gebraucht wird.

Nachtrag zur PV-Akademie „Personalvertretungsrecht, provisorische Lehrfächerverteilung“ am 25.2.2021

Warum wird von vornherein gespart? Wozu gibt es dann **Teilungsziffern**, wenn die eh nicht eingehalten werden? **Kopfquote** heißt konkret? Wie viele **WE pro Kopf** sind das?

Die Eröffnungs-/Teilungs-/Klassenschüler*innenhöchstzahlen wurden bei der Bildungsreform 2017 abgeschafft und stehen nunmehr nur als Basis für die Kopfquoten in den verschiedenen Schultypen zur Verfügung. Diese Kopfquoten wiederum wurden in den Erläuterungen dieses Bildungsreformgesetzes zusammenfassend dargestellt. Siehe Seite 25 in

http://archiv.oeli-ug.at/brfg2017_erl.pdf

Aber auch diese gelten nicht für die einzelne Schule oder gar Klasse, sondern eben nur als Berechnungsgröße für die Zuweisung der Lehrer*innenstunden vom Bildungsministerium an die Bildungsdirektionen. Diese sind aber dann aufgefordert, die ihnen in Summe zur Verfügung stehenden Lehrer*innenstunden nach gewissen Kriterien zu verteilen. Siehe dazu Abs. 3 in <https://www.jusline.at/gesetz/schog/paragraf/8a>

Jedenfalls wurden die Kopfquoten durch die Bildungsreform 2017 nicht gesenkt und daher müssten auch die Eröffnungs-/Teilungs-/Klassenschüler*innenhöchstzahlen einhaltbar sein. Allerdings gilt das nicht mehr, wenn einzelne Klassen sind oder Schulen WE-intensive Schwerpunkte setzen.

Dass die **provisorische Lehrfächerverteilung** kaum etwas mit der **endgültigen** zu tun hat – ist das sinnvoll und vom Ministerium so gewollt?

Im Sicherstellungserlass steht Seite 5: „Die in diesem Abschnitt für die Erstellung der provisorischen Lehrfächerverteilung enthaltenen Vorgaben sind auch auf die Erstellung der definitiven Lehrfächerverteilung anzuwenden.“

In der Version der Bildungsdirektion Wien steht Seite 5: „Die definitive Lehrfächerverteilung darf gegenüber der provisorischen Lehrfächerverteilung nur mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Wien geändert werden.

Nach Änderungen, die eine Auswirkung auf die Lehrer/innenbeschäftigung haben, ist der DA gem. § 9 Abs. 2 PVG zu befassen“

Frage zur **Impfung** von Lehrkräften?

Angekündigt ist die Impfung aller Arbeitnehmer*innen an Schulen in der 2. Phase; in Wien und NÖ jedenfalls ab Anfang März.

„**Belohnung**“, die von der PV mitbestimmt wird?

Gem. Abs. 3, lit. f, in <https://www.jusline.at/gesetz/pvg/paragraf/9>

ist die PV nur über gewährte Belohnungen zu **informieren**.

Sehr spezielle Frage (AHS): Eine Lehrkraft (Spanierin, Lehramtsausbildung in Spanien, unterrichtet auf Englisch) ist in ihrem 5. Dienstjahr. Kann sie einen **unbefristeten Vertrag** bekommen? Und welche Deutschnachweis (C1, B2...?) braucht sie um auf Deutsch unterrichten zu dürfen?

Auch alle Sonderverträge sind seit Frühjahr 2019 ab dem 6. Jahr auf Dauerverträge umzustellen! Die 2.

Frage ist bitte mit der Bildungsdirektion von der Kollegin direkt zu klären.

Sollte/muss die PV auch bei kurzzeitigen Neuaufnahmen (Vertretung für Papamonat, Krankenstandsvertretung, ...) eingebunden/informiert werden?

Bei Neuaufnahme besteht kein Mitspracherecht. Gem. Abs.2, lit. b, in <https://www.jusline.at/gesetz/pvg/paragraf/9> ist von der Schulleitung mit der Personalvertretung „bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes einschließlich der zeitlichen Lagerung der Ruhepausen und der Diensteinteilung; soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete bezieht“ das Einvernehmen herzustellen. Das Gesetz definiert „längerer Zeitraum“ und „mehrere Bedienstete“ nicht näher. Klar ist, dass Einzelsupplierungen nicht darunterfallen. Aber wenn jemand mehr als 2 Wochen abwesend ist und somit der Dienstplan so zu ändern ist, dass die Vertretung die Stunden normal bezahlt bekommt, dann ist das wohl schon ein längerer Zeitraum.

Woher weiß ich (als DA Mitglied), wie viele fixe(!) Stunden es pro Fach an meiner Schule gibt?

Das weiß wohl nicht einmal die Schulleitung selbst. Das sind keine fixen Größen, weil sie von Schülerzahlen- und Lehrplanentwicklungen abhängig sind. Und die Entscheidung, ob jemand einen Dauervertrag bekommt, wird ja auch nicht an der Schule, sondern von der übergeordneten Schulverwaltung getroffen. Ein Hinweis, was jedenfalls keine fixen Stunden sind, gibt

<https://www.jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/90h>, ebenso Vertretungsstunden (§ 90i).

Wo steht, dass wir als PV Infos über unsere Lehrer*innen bekommen müssen? Wann soll ich diese Liste anfordern?

Gem. Abs. 3, lit. i, in <https://www.jusline.at/gesetz/pvg/paragraf/9>

gilt, dass die Schulleitung der PV „halbjährlich das Personalverzeichnis oder die mit Hilfe automatisierter Verfahren aufgezeichneten Daten der Bediensteten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten, soweit technisch möglich in Form eines elektronischen Datensatzes“ zukommen lassen muss. [Im grünen PVG-Büchlein steht statt „halbjährlich“ noch das 2019 gültige „in jedem Kalenderjahr“.]